

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

14.08.2023

Nummer 26

INHALT

SEITE

Bürgerentscheide am 17.09.2023

- | | |
|--|-----|
| – Abstimmungsbekanntmachung | 230 |
| – Muster des Stimmzettels | 233 |
| – Bekanntmachung der Sitzung des Abstimmungsausschusses zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses | 234 |

| |
|---|
| Gemeinde STADT PASSAU |
| Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen |

ABSTIMMUNGSBEKANNTMACHUNG

zu den Bürgerentscheiden „Ratsbegehren für eine zukunftsfähige Stadtentwicklung“ und Bürgerbegehren: „Rettet die Passauer Wälder“

am 17. September 2023

1. Die Abstimmungen dauern von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die **STADT PASSAU**

ist in **28** allgemeine Abstimmungsbezirke eingeteilt.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten bis 27.08.2023 postalisch zugehen, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Abstimmungsberechtigten abzustimmen haben.

3. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am 17.09.2023 um 15:00 Uhr im

Alten und Neuen Rathaus, Rathausplatz 2 und 3, 94032 Passau zusammen.

4. Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, oder einen Abstimmungsschein hat.

Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis 27.08.2023 eine **Abstimmungsbenachrichtigung**. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung, spätestens am

01.09.2023 bis 12:00 Uhr beim

Wahlamt der Stadt Passau, Zimmer 105, Altes Rathaus, Rathausplatz 2, 94032 Passau

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

5. Eine abstimmungsberechtigte Person, die im Bürgerverzeichnis der Stadt Passau eingetragen ist, oder die aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund in das Bürgerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält von der Stadt Passau auf Antrag einen Abstimmungsschein.

Der Abstimmungsschein kann bis Freitag, 15.09.2023, 15:00 Uhr im Briefwahlausgabebüro im Alten Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 3, Rathausplatz 2, 94032 Passau sowie im Dienstleistungszentrum Passavia, Bürgerbüro, Vornholzstraße 40, 94036 Passau, am Freitag, 15.09.2023 von 12:00 bis 15:00 Uhr nur im Alten Rathaus, 1. Stock, Zimmer 105 schriftlich oder mündlich (nicht aber fernmündlich) beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, Sonntag, 17.09.2023, 15:00 Uhr gestellt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer gesonderten schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Eine abstimmungsberechtigte Person, die einen Abstimmungsschein beantragt hat, erhält zugleich mit dem Abstimmungsschein

- den gelbfarbenen Stimmzettel
- einen gelbfarbenen Abstimmungsumschlag
- einen rotfarbenen Abstimmungsbriefumschlag
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen können auch an andere Personen ausgehändigt werden, sofern die Empfangsberechtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden kann und der Empfangsberechtigte gegenüber der Stadt Passau erklärt, nicht mehr als 4 Personen zu vertreten.

6. Jede abstimmungsberechtigte Person kann nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirks abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen ist. Die Abstimmungsberechtigten haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zu den Abstimmungen mitzubringen. Abgestimmt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der beim Betreten des Abstimmungsraumes ausgehändigt wird. Der Stimmzettel muß von der abstimmungsberechtigten Person in einer Wahlzelle des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe verdeckt ist.

7. Auf dem Stimmzettel für die Bürgerentscheide am 17.09.2023 befinden sich die Fragestellung zu Bürgerentscheid 1:

„Ratsbegehren für eine zukunftsfähige Stadtentwicklung.“

„Sind Sie dafür, dass im Einzelfall auch weiterhin Waldflächen im Stadtgebiet für eine städtebauliche Entwicklung (z.B. Wohnen, Gewerbe, öffentliche Verkehrsflächen) herangezogen werden können,

- wenn verbindlich abgesichert ist, dass eine entsprechende Kompensation erfolgt, z.B. durch Aufforstung anderer Flächen zu ökologisch wertvollen Wäldern,
- wenn dabei zugleich die Vorgaben des Passauer Klimaschutzkonzeptes und der gesetzlichen Vorgaben zum Klimaschutz berücksichtigt werden und
- wenn dabei ferner die betroffenen artenschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Belange berücksichtigt werden?“

und die Fragestellung zu Bürgerentscheid 2:

Bürgerbegehren: „Rettet die Passauer Wälder“

„Sind Sie dafür, dass die Stadt Passau ab sofort zum Erhalt ihrer bestehenden Waldflächen im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes

1. keine weiteren Bauleitplanverfahren einleitet, die eine Rodung von Waldflächen zur Folge hätten, und
2. das derzeitige Bauleitplanverfahren „GE Jägerholz“ zur Ausweisung eines Gewerbegebietes im Jägerholz mit einhergehender Rodung des Jägerholzes einstellt?“

sowie die Stichfrage

„Die Abstimmungsergebnisse der Bürgerentscheide 1 (Ratsbegehren) und 2 (Bürgerbegehren) können sich unter Umständen widersprechen. Dies ist dann der Fall, wenn beide Bürgerentscheide mehrheitlich mit „JA“ oder beide mehrheitlich mit „NEIN“ beantwortet werden.

Welche Entscheidung soll dann gelten?“

Sie haben sowohl für jeden Bürgerentscheid, als auch für die Stichfrage jeweils eine Stimme. Die abstimmungsberechtigte Person kennzeichnet durch Ankreuzen oder auf andere Art und Weise in den dafür vorgesehenen Kästchen, ob sie für (JA-Stimme) oder gegen (NEIN-Stimme) die Maßnahmen des jeweiligen Bürgerentscheids ist. Bei der Stichfrage wird gekennzeichnet, ob sie ihre Stimme Bürgerentscheid 1 oder Bürgerentscheid 2 geben wollen, falls beide Bürgerentscheide erfolgreich sind.

8. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.
9. Abstimmungsberechtigte, die einen Abstimmungsschein haben, können an den Abstimmungen
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum der Stadt Passau
oder
 - b) durch Briefabstimmung
- teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, erhält von der Stadt Passau auf Antrag folgende Unterlagen:

- den gelbfarbenen Abstimmungsschein
- den gelbfarbenen Stimmzettel
- einen gelbfarbenen Abstimmungsumschlag
- einen rotfarbenen Abstimmungsbriefumschlag
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Bei der Briefabstimmung muss der Abstimmungsberechtigte dafür sorgen, dass der Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle spätestens am Abstimmungstag, 17.09.2023, 18:00 Uhr, eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie der Abstimmungsberechtigte die Briefabstimmung auszuüben hat, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.

10. Jeder/Jede Abstimmungsberechtigte kann sein/ihr Abstimmungsrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Abstimmungsrechts **durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig** (§ 17 Abs. 3 Nr. 5 Bürgerbegehren- und Bürgerentscheidungsatzung). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. **Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Passau, 14.08.2023

gez. Auerbeck, Wahlamt Stadt Passau

BÜRGERENTSCHEIDE 17.09.2023



Stimmzettel

für die Bürgerentscheide
am 17. September 2023

Bürgerentscheid 1:

„Ratsbegehren für eine zukunftsfähige
Stadtentwicklung“

Sind Sie dafür, dass im Einzelfall auch weiterhin Waldflächen im Stadtgebiet für eine städtebauliche Entwicklung (z. B. Wohnen, Gewerbe, öffentliche Verkehrsflächen) herangezogen werden können,

- wenn verbindlich abgesichert ist, dass eine entsprechende Kompensation erfolgt, z. B. durch Aufforstung anderer Flächen zu ökologisch wertvollen Wäldern,
- wenn dabei zugleich die Vorgaben des Passauer Klimaschutzkonzeptes und der gesetzlichen Vorgaben zum Klimaschutz berücksichtigt werden und
- wenn dabei ferner die betroffenen artenschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Belange berücksichtigt werden?

Sie haben hier eine Stimme

JA

NEIN

Bürgerentscheid 2:

Bürgerbegehren „Rettet die Passauer
Wälder“

Sind Sie dafür, dass die Stadt Passau ab sofort zum Erhalt ihrer bestehenden Waldflächen im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes

1. keine weiteren Bauleitplanverfahren einleitet, die eine Rodung von Waldflächen zur Folge hätten, und
2. das derzeitige Bauleitplanverfahren „GE Jägerholz“ zur Ausweisung eines Gewerbegebietes im Jägerholz mit einhergehender Rodung des Jägerholzes einstellt?

Sie haben hier eine Stimme

JA

NEIN

Stichfrage

Die Abstimmungsergebnisse der Bürgerentscheide 1 (Ratsbegehren) und 2 (Bürgerbegehren) können sich unter Umständen widersprechen. Dies ist der Fall, wenn beide Bürgerentscheide mehrheitlich mit „JA“ oder beide mehrheitlich mit „NEIN“ beantwortet werden.

Welche Entscheidung soll dann gelten?

Sie haben hier eine Stimme

Bürgerentscheid 1
(Ratsbegehren)

Bürgerentscheid 2
(Bürgerbegehren)

Abstimmungsleiterin
Stadt Passau

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Abstimmungsausschusses zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses der Bürgerentscheide vom 17.09.2023

Die Sitzung des Abstimmungsausschusses der Stadt Passau gemäß § 32 Abs. 5 Bürgerentscheidungsatzung zur Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses der Bürgerentscheide „Ratsbegehren für eine zukunftsfähige Stadtentwicklung“ und Bürgerbegehren „Rettet die Passauer Wälder“ vom 17.09.2023 findet statt

am

Mittwoch, 20.09.2023, 15.00 Uhr

im

Alten Rathaus, Kleiner Rathaussaal, Rathausplatz 2, 94032 Passau

Die Sitzung ist öffentlich. Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Passau, 14.08.2023

gez. Schmeller, Abstimmungsleiterin